



Merkblatt

Legalisation iranischer Urkunden

Iranische Originalurkunden zu legalisieren ist nicht möglich, da iranische Behörden eine Vorbeglaubigung iranischer Urkunden nicht vornehmen und der Botschaft selbst die Aussteller der Urkunden aufgrund der Vielzahl der ausstellenden Notariate und Behörden im Einzelnen nicht bekannt sein können.

Ersatzweise nimmt das iranische Aussenministerium jedoch Vorbeglaubigungen von durch Übersetzer des iranischen Justizministeriums gefertigten Übersetzungen vor, die durch die Botschaft legalisiert werden können. Diese Übersetzungen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Nach Kenntnis der Botschaft ist die Vorlage der persischsprachigen Originalurkunde zur Prüfung beim Aussenministerium erforderlich.

1. **Antragsberechtigt** sind:

- 1.) der oder die Urkunden(mit)inhaber,
- 2.) jede andere Person, die sich mit einer Vollmacht des oder der Urkunden(mit)inhaber ausweisen kann.

2. **erforderliche Unterlagen:**

- 1.) iranische öffentliche Urkunde
- 2.) Deutsche Übersetzung der iranischen Urkunde, die von einem beim iranischen Justizministerium zugelassenen Übersetzer gefertigt, und vom Justiz- und Aussenministerium vorbeglaubigt wurde
- 3.) Nachweis, daß die ausländische Urkunde für ein konkretes Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in Deutschland auf Verlangen der zuständigen deutschen Behörde mit Legalisationsvermerk versehen werden muß
- 4.) Nachweis der Antragsberechtigung (Identitätsnachweis des Antragstellers, z.B. Reisepass oder Personalausweis, ggfs. Vollmacht des Urkunden(mit)inhabers)
- 5.) Gebühr: EUR 20,- zahlbar in Rial für Personenstandsurkunden
 EUR 40,- zahlbar in Rial für alle anderen Urkunden

Hinweis: Übersetzungen von vor der Islamischen Revolution ausgestellten iranischen Geburtsurkunden (Shenasnameh) werden nicht vom iranischen Außenministerium vorbeglaubigt und können deshalb nicht legalisiert werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.